



<b>Frage</b>	<p>Ist in einer Arztpraxis für folgende Fälle ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung oder eine Einwilligung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrechnung über die KVB</li> <li>• Datenübermittlung an den MDK</li> <li>• Labor</li> <li>• private Abrechnungsstelle</li> </ul>
<b>Norm</b>	Art. 28 DS-GVO
<b>Stichworte</b>	Abrechnung über private Abrechnungsstelle, KVB, MDK, Labor
<b>Antwort</b>	<p><u>KVB / MDK:</u></p> <p>Die Abrechnung über die KVB und die Einschaltung des MDK mit entsprechender Datenübermittlung sind detailliert gesetzlich im SGB V geregelt. Hierfür bedarf es keiner Einwilligung. Die Stellen nehmen (auch) eigene Aufgaben wahr, sodass wir davon ausgehen, dass dies keine Auftragsverarbeitung ist.</p> <p><u>Labor:</u></p> <p>Bei der Einschaltung eines Labors nehmen wir ebenfalls keine Auftragsverarbeitung an. Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne liegt aus unserer Sicht nur in Fällen vor, in denen eine Stelle von einer anderen Stelle im Schwerpunkt mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird. Die Beauftragung mit fachlichen Dienstleistungen anderer Art, d. h., mit Dienstleistungen, bei denen nicht die Datenverarbeitung im Vordergrund steht bzw. bei denen die Datenverarbeitung nicht zumindest einen wichtigen (Kern-)Bestandteil ausmacht, stellt keine Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne dar.</p> <p>Ob eine Einwilligung erforderlich ist für die Datenübermittlung an das Labor und die Verarbeitung personenbezogener Daten durch dieses oder sich das Labor als Rechtsgrundlage auf einen Vertrag nach Art. 9 Abs. 2 lit. h DS-GVO stützen kann, hängt davon ab, ob das Labor von einem Berufsgeheimnisträger i.S.v. Art. 9 Abs. 3 DS-GVO geführt wird. Bei einem Betrieb durch einen Laborarzt wird ein Vertrag geschlossen zwischen Patient und Laborarzt nach Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 DS-GVO und damit ist keine datenschutzrechtliche Einwilligung einzuholen. Wird das Labor nicht durch einen Berufsgeheimnisträger betrieben, ist eine Einwilligung erforderlich nach Art. 9 Abs. 1 lit. a) DS-GVO für die Datenübermittlung durch den Arzt und die Datenverarbeitung durch das Labor. Diese kann durch den Arzt beim Patienten eingeholt werden und an das Labor übermittelt werden.</p> <p><u>Private Abrechnungsstelle:</u></p> <p>Bei der privaten Abrechnungsstelle ist zu unterscheiden, ob sie nur die Rechnung erstellt, oder die Forderungen auch als eigene einzieht. Wird nur eine Rechnung erstellt, bedarf es datenschutzrechtlich eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO, Muster auf unserer Homepage). Zu klären wäre in diesem Fall, ob trotz der Änderung des § 203 StGB eine Schweigepflichtentbindung benötigt wird. Hierzu können wir uns als Datenschutzaufsichtsbehörde nicht abschließend äußern. Die Auslegung des Strafrechts obliegt den Staatsanwaltschaften und ordentlichen Gerichten.</p> <p>Wird die Forderung als eigene eingezogen (Forderungsübertragung), wird der Rahmen der Auftragsverarbeitung verlassen, die Arztpraxis benötigt datenschutzrechtlich hierfür eine Einwilligung.</p>